

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Worms ist in 60 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

01 Stadtzentrum

0101	Rathaus	Marktplatz 2
0102	Neusatzschule	Willy-Brandt-Ring 5
0103	Stadtmission	Wielandstr. 12
0104	Stadtmission	Wielandstr. 12
0105	Rathaus – Foyer Ratssaal	Marktplatz 2
0106	Rathaus - Sitzungszimmer	Marktplatz 2

11 Stadtgebiet Süd

1101	Ernst-Ludwig-Schule	Gießenstr. 5
1102	Neusatzschule - Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5
1103	Turngemeinde 1846 Worms e.V.	Philosophenstr. 12

12 Karl-Marx-Siedlung

1201	Geschwister-Scholl-Schule - Turnhalle	Elisabeth-Groß-Platz 1
------	---------------------------------------	------------------------

21 Stadtgebiet Nord

2101	Karmeliter-Realschule plus - Stelzenbau	Goethestr. 10 A
2102	Karmeliter-Realschule plus - Stelzenbau	Goethestr. 10 A
2103	Pestalozzischule	Bensheimer Str. 45
2104	Liebfrauenstift - Gemeindesaal	Liebfrauenstift 12
2105	Liebfrauenstift - Gemeindesaal	Liebfrauenstift 12
2106	Ernst-Ludwig-Schule - Mehrzweckraum	Gießenstr. 5
2107	Pestalozzischule	Bensheimer Str. 45

31 Stadtgebiet West

3101	Eleonoren-Gymnasium - Turnhalle	Brucknerstr. 1
3102	Eleonoren-Gymnasium - Turnhalle	Brucknerstr. 1
3103	Fachhochschule - Aula	Erenburgerstr. 19 – Gebäude A
3104	Westend-Realschule plus	Röderstr. 2
3105	Westend-Realschule plus	Röderstr. 2
3106	Ehem. Gesundheitszentrum	Hegelstr. 4
3107	Ehem. Gesundheitszentrum	Hegelstr. 4

32 Stadtgebiet Süd-West

3201	Neusatzschule - Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5
------	---------------------------	---------------------

41 Pfiffligheim

4101	Autohaus Tallafuss	Alzeyer Str. 230
4102	Westend-Realschule plus	Röderstr. 2
4103	Autohaus Tallafuss	Alzeyer Str. 230

42	Hochheim	
4201	Rudi-Stephan-Gymnasium - Mensa	Von-Steuben-Str. 31
4202	Jugendraum der Katholischen Kirche	Celtesstr. 8
43	Neuhausen	
4301	TUS Neuhausen	Gaustr. 210
4302	Staudinger Grundschule	Kurfürstenstr. 20
4303	Staudingerschule	Eckenbertstr. 5
4304	Staudinger Grundschule - Turnhalle	Eckenbertstr. 5
4305	Staudinger Grundschule - Mensa	Kurfürstenstr. 20
4306	Kath. Gemeindesaal St. Amandus	Stralenbergstr. 17
4307	Kindertagesstätte "Abrahams Kinder"	Würdtweinstr. 23
44	Herrnsheim	
4401	Grundschule Herrnsheim - Klassensaal	Höhenstr. 19
4402	Musikverein Harmonie	Fahrweg 4
4403	Grundschule Herrnsheim - Klassensaal	Höhenstr. 19
4404	Grundschule Herrnsheim - Turnhalle	Höhenstr. 19
45	Leiselheim	
4501	Ev. Gemeindehaus Leiselheim	Bertha-von-Suttner-Str. 5
51	Horchheim	
5101	Ev. Gemeindezentrum Horchheim	Höhlchenstr. 43
5102	IGS Nelly-Sachs - Sporthalle	Neubachstr. 57
5103	IGS Nelly-Sachs - Mehrzweckraum	Neubachstr. 57
52	Weinsheim	
5201	Ev. Gemeindezentrum Horchheim	Höhlchenstr. 43
5202	TV Horchheim - Gymnastikhalle	Postweg 60
53	Wiesoppenheim	
5301	TUS Wiesoppenheim - Vereinsraum	Zelterstr. 46
54	Heppenheim	
5401	Wiesengrundschule - Turnhalle	Kirchhofplatz 9
61	Pfeddersheim	
6101	Sängerheim "Georg Wickenheiser"	Berliner Str. 48
6102	Paternusschule Pfeddersheim - Aula	Grabenstr. 50
6103	Autohaus Stein	Weinbrennerstr. 4
6104	Freie Turnerschaft e.V. Pfeddersheim 1906	Uferstr. 66
6105	Sängerheim "Georg Wickenheiser"	Berliner Str. 48
6106	Freie Turnerschaft e.V. Pfeddersheim 1906	Uferstr. 66
62	Abenheim	
6201	Klausenbergschule - Container	Von-Ketteler-Str. 15
6202	Kath. Pfarrzentrum Abenheim	An der Kirche 2
71	Rheindürkheim	
7101	Hessischer Hof	Kirchstr. 1
7102	Hessischer Hof	Kirchstr. 1
72	Ibersheim	
7201	Gemeindehalle Ibersheim	Killenfeldstr. 25

Alle Wahlräume sind zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Kultur- und Tagungszentrum WORMSER, Rathenaustraße 11, 67547 Worms

Im Wahlbezirk 5301 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Situation werden Stimmberechtigte nur einzeln eingelassen. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen und Wartezeiten kommen. Um dies zu vermeiden, ist eine persönliche Vorsprache auch mit vorheriger Terminvereinbarung möglich (online unter www.worms.de).

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes

Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Es besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht). Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraumes die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht. Es werden gezielte Maßnahmen getroffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften.

Worms, den 03. September 2021

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 206 - Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister